

99010009012001, 99010009012001

Angaben zur Ausstellung einer Aufenthaltskarte für drittstaatsangehörige Familienangehörige von EU-/ EWR-Bürgern (außer Deutschland) einreichen

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/110199022/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010009012001, 99010009012001
Leistungsbezeichnung I	Angaben zur Ausstellung einer Aufenthaltskarte für drittstaatsangehörige Familienangehörige von EU-/ EWR-Bürgern (außer Deutschland) einreichen
Leistungsbezeichnung II	Angaben zur Ausstellung einer Aufenthaltskarte für drittstaatsangehörige Familienangehörige von EU-/ EWR-Bürgern (außer Deutschland) einreichen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus

Modul	Sachverhalt
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Familiennachzug, Familie, EU-Staat, Zuwanderung, Freizügigkeitsrecht, Anmeldung, Europäischer Wirtschaftsraum, Europäische Union, EU-Land, Bezugsperson, Anmelden von Familienangehörigen, EWR-Staat, EWR-Land, Einwanderung, Verwandte, Begleitung, EU-Ausländer, Einreise, Ehegatte, Referenzperson, Lebenspartner, Kinder
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Aufenthaltstitel (010)
Verrichtungskennung	Ausstellung (012)
SDG-Informationsbereich	Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, einschließlich Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind
Lagen Portalverbund	Kinderbetreuung (1020200), Einwanderung (1080100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	28.11.2022
Fachlich freigegeben durch	Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/freiz_gg_eu_2004/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/freiz_gg_eu_2004/_2.html https://www.gesetze-im-internet.de/freiz_gg_eu_2004/_3.html https://www.gesetze-im-internet.de/freiz_gg_eu_2004/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/freiz_gg_eu_2004/_5.html https://www.gesetze-im-internet.de/freiz_gg_eu_2004/_5a.html https://www.gesetze-im-internet.de/freiz_gg_eu_2004/_12.html
Teaser	Wenn Sie ein Familienangehöriger eines EU- oder

Modul

Sachverhalt

EWB-Bürger sind und aus einem Drittstaat kommen, benötigen Sie spätestens drei Monate nach Ihrer Einreise eine Aufenthaltskarte für den weiteren Aufenthalt in Deutschland.

Volltext

Als drittstaatsangehöriger Familienangehöriger eines Staatsangehörigen der Europäischen Union (EU) oder eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums (EWB: Island, Liechtenstein, Norwegen) haben Sie bei Vorliegen der unionsrechtlichen Voraussetzungen das Recht, sich mit Ihrer Bezugsperson in der Europäischen Union frei zu bewegen, in jeden Mitgliedstaat der EU bzw. EWB-Staat einzureisen und sich dort aufzuhalten. Dies umfasst auch die freie Wahl des Wohnsitzes.

Drittstaatsangehörig sind Sie, wenn Sie nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaates, des EWB oder der Schweiz besitzen.

„Familienangehörig“ sind folgende Personen:

- Ehegatten,
- Lebenspartner,
- Verwandte in gerade absteigender Linie (zum Beispiel Kinder) des EU/ EWB-Bürgers oder des Ehegatten oder des Lebenspartners, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen von diesen Unterhalt gewährt wird, und
- Verwandte in gerader aufsteigender Linie (zum Beispiel Eltern und Großeltern) des EU/ EWB-Bürgers oder des Ehegatten oder des Lebenspartners, denen von diesen Unterhalt gewährt wird.

Bei studierenden EU- oder EWB-Bürgern beschränkt sich der Kreis der nachzugsberechtigten Familienangehörigen auf Ehegatten und Lebenspartner sowie Kinder, denen Unterhalt gewährt wird.

Während der ersten drei Monate Ihres Aufenthalts in Deutschland ist Ihr Aufenthalt an die Voraussetzung geknüpft, dass eine familiäre Beziehung zu der freizügigkeitsberechtigten Bezugsperson besteht, Sie diese Person begleiten und im Besitz eines

Modul

Sachverhalt

anerkannten oder sonst zugelassenen Passes oder Passersatzes sind.

Für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten benötigen Sie eine Aufenthaltskarte, die Ihnen von der Ausländerbehörde von Amts wegen und innerhalb von sechs Monaten ausgestellt wird.

Die Ausländerbehörde prüft das Vorliegen der Freizügigkeitsvoraussetzungen. Dabei kommt es unter anderem darauf an, ob Ihre Bezugsperson erwerbstätig ist oder nicht.

Bis zur Entscheidung über die Ausstellung der Aufenthaltskarte gilt Ihr Aufenthalt im Bundesgebiet als rechtmäßig.

Mit der Ausstellung der Aufenthaltskarte wird das Vorliegen des Freizügigkeitsrechts festgestellt. Die Aufenthaltskarte wird in der Regel für fünf Jahre ausgestellt, es sei denn, aus dem Aufenthalt Ihrer Bezugsperson ergibt sich ein kürzerer Zeitraum.

Sollten Sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen die zu Ihrer Personensorge berechtigten Personen Ihrem geplanten Aufenthalt in Deutschland zustimmen.

Erforderliche Unterlagen

- Anerkanntes und gültiges Identitätsdokument (zum Beispiel Reisepass oder Passersatz)
 - Visum, wenn dies für die Einreise erforderlich war
 - Aktuelles biometrisches Foto im Passformat (45 x 35 mm)
- Nachweis über das Bestehen der familiären Beziehung zur Bezugsperson (zum Beispiel Heirats oder Geburtsurkunde)
 - Nachweis, dass die Bezugsperson von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch macht (zum Beispiel Meldebestätigung, Arbeitsvertrag oder Einstellungszusicherung, Gewerbeschein)
 - Bei Minderjährigen: Zustimmung aller personensorgeberechtigten Personen zum geplanten Aufenthalt (Einverständniserklärung); können die sorgeberechtigten Eltern den Antrag nicht gemeinsam für ihr Kind stellen, wird eine schriftliche Vollmacht des

Modul

Sachverhalt

abwesenden Elternteils benötigt; steht das Sorgerecht nur einem Elternteil zu, genügt die Unterschrift dieses Elternteils

Beim Nachzug zu einer nicht-erwerbstätigen Bezugsperson kann die Ausländerbehörde außerdem verlangen:

- Nachweis ausreichender Existenzmittel
- Nachweis über den Krankenversicherungsschutz (zum Beispiel Bestätigung der Krankenversicherung über den Versicherungsschutz oder VersicherungsPolice)

Beim Nachzug zu einer Bezugsperson im Studium kann die Ausländerbehörde außerdem verlangen:

- Hochschulzulassung oder Immatrikulationsbescheinigung der Bezugsperson
- Nachweis ausreichender Existenzmittel
- Nachweis über den Krankenversicherungsschutz (zum Beispiel Bestätigung der Krankenversicherung über den Versicherungsschutz oder VersicherungsPolice)

Bitte beachten: Diese Nachweise sind auch für drittstaatsangehörige Kinder zu erbringen, die zur Bezugsperson nachziehen.

Die Dokumente und Angaben müssen grundsätzlich in deutscher Sprache vorgelegt werden. Im Einzelfall kann die Ausländerbehörde weniger oder weitere Nachweise verlangen.

Voraussetzungen

- Sie besitzen nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaates, des EWR oder der Schweiz.
- Sie sind Familienangehöriger eines EU oder EWR-Bürgers, der sich in Deutschland aufhält.
- Sie pflegen eine enge familiäre Beziehung zu dem

Modul	Sachverhalt
	EU oder EWR-Bürger (dafür müssen Sie nicht zwangsläufig zusammen wohnen). • Sie möchten sich länger als drei Monate in Deutschland aufhalten.
Kosten	Kostenhöhe (fix): • 37,00 für Personen ab 24 Jahren • 22.80 für Personen unter 24 Jahren Bemerkung: Der Zeitpunkt sowie die Form der Gebührenerhebung sowie der Bezahlung variieren je nach Behörde. Für die Ausstellung der Aufenthaltskarte im Scheckkartenformat mit elektronischen Zusatzfunktionen können weitere Gebühren anfallen.
Verfahrensablauf	• Sie können die erforderlichen Angaben für den Erhalt der Aufenthaltskarte bei Ihrer ordnungsrechtlichen Anmeldung in der Meldebehörde tätigen. Von dort werden Ihre Angaben an die Ausländerbehörde weitergeleitet. Sie können Ihre Angaben auch direkt bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Ausländerbehörde einreichen. • Informieren Sie sich, ob Ihre Ausländerbehörde die Einreichung online ermöglicht oder ein spezielles Formular vorhält. • Ist die Einreichung nur persönlich möglich, vereinbaren Sie einen Termin in der Ausländerbehörde. Im Fall der Online-Einreichung wird sich die Ausländerbehörde nach Eingang Ihrer Angaben mit Ihnen in Verbindung setzen, um einen Termin zu vereinbaren. • Während des Termins werden Ihre Identität und Ihre Unterlagen geprüft (bringen Sie bitte Ihre Unterlagen, möglichst im Original, mit zum Termin). • Unabhängig vom Prüfergebnis der Ausländerbehörde erhalten Sie unverzüglich eine Bescheinigung darüber, dass Sie die erforderlichen Angaben für die Ausstellung der Aufenthaltskarte gemacht haben, um einen ordnungsgemäßen

Modul
Sachverhalt

Aufenthalt nachweisen zu können.

- Wenn keine Gründe entgegenstehen, werden für die Herstellung der Aufenthaltskarte Ihre Fingerabdrücke genommen. Außerdem müssen Sie eine Unterschrift leisten.
- Die Ausländerbehörde beauftragt bei der Bundesdruckerei die Herstellung der Aufenthaltskarte im Scheckkartenformat mit elektronischen Zusatzfunktionen. Nach der Fertigstellung erhalten Sie eine Information und können die Aufenthaltskarte bei der zuständigen Stelle abholen. Die Abholung muss grundsätzlich persönlich erfolgen.
- Die Ausstellung der Aufenthaltskarte erfolgt in der Regel innerhalb von sechs Monaten.
- Wird die Ausstellung einer Aufenthaltskarte abgelehnt, erhalten Sie einen Bescheid.

Bearbeitungsdauer

Dauer (bei Spanne): ca. 6 bis 6
 Bemerkung für weitere Informationen zur Bearbeitungsdauer: Die Bearbeitungsdauer kann je nach Auslastung der Ausländerbehörde unterschiedlich sein. Die Ausstellung der Aufenthaltskarte sollte jedoch längstens sechs Monate in Anspruch nehmen. Etwa 4 Wochen bis 6 Wochen dauert die Herstellung des elektronischen Aufenthaltstitels durch die Bundesdruckerei.

Frist

Antragsfrist: Für den Erhalt der Aufenthaltskarte sollten die erforderlichen Angaben spätestens drei Monate nach der Einreise an die Ausländerbehörde übermittelt werden. : 5
 Bemerkung: Die Aufenthaltskarte wird in der Regel für fünf Jahre ausgestellt, es sei denn, aus dem Aufenthalt Ihrer Bezugsperson, von der Sie Ihr Aufenthaltsrecht ableiten, ergibt sich ein kürzerer Zeitraum.

weiterführende Informationen

<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/aufenthaltsrecht/freizuegigkeit-eu-buerger/freizuegigkeit-eu-buerger-artikel.html>
<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/migration/freizuegigkeit/freizuegigkeit-liste.html>
<https://www.bamf.de/DE/Themen/MigrationAufenthalt/ZuwandererEuropa/zuwanderereuropa-node.html>
<https://europa.eu/youreurope/citizens/residence/documents-formalities/non-eu-family-members-residence-c>

Modul

Sachverhalt

ard/index_de.htm
<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/verfassung/europa/brexit/brexit-artikel.html>

Hinweise

- Das Verfahren wird in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt.
 - Nach Ausstellung der Aufenthaltskarte kann deren Fortbestand aus besonderem Anlass überprüft werden. Sind die Voraussetzungen des Aufenthaltsrechts innerhalb von fünf Jahren nach Begründung des Aufenthalts im Bundesgebiet entfallen oder liegen nicht mehr vor, kann die Aufenthaltskarte eingezogen werden.
 - Alle gegenüber der Ausländerbehörde getätigten Angaben sollten nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig sein, damit das Anliegen ohne größere Verzögerungen bearbeitet werden kann.
 - Unrichtige oder unvollständige Angaben können das Verfahren verlangsamen und für die Betroffenen von Nachteil sein. Im Ernstfall können unrichtige oder unvollständige Angaben, die nicht rechtzeitig gegenüber der Ausländerbehörde vervollständigt oder korrigiert werden, die Rücknahme bereits erteilter Aufenthaltsrechte, eine Geldstrafe, eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Ausweisung aus dem Bundesgebiet zur Folge haben.
 - Wenn Sie sich fünf Jahre mit Ihrer Bezugsperson ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, können Sie eine Daueraufenthaltskarte beantragen.
 - Die Aufenthaltskarte wird nicht für Staatsangehörige der Schweiz, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland ausgestellt. Für diese Personen gelten andere Bestimmungen (siehe „Weiterführende Informationen“).
 - Aufgrund der Komplexität des Aufenthalts- und Freizügigkeitsrechts dient diese Beschreibung lediglich der Information und ist nicht rechtsverbindlich.

Rechtsbehelf

- Widerspruch gegen die Entscheidung der Ausländerbehörde innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe
 - Klage vor dem im Widerspruchsbescheid genannten Gericht, wenn dem Widerspruch nicht entsprochen wird

Modul

Sachverhalt

Kurztext

- Aufenthaltskarte Ausstellung für drittstaatsangehörige Familienangehörige von EU/ EWR-Bürgern
 - Drittstaatsangehörige Familienangehörige von EU und EWR-Bürgern können sich bei Vorliegen der unionsrechtlichen Voraussetzungen mit der Bezugsperson in der EU frei bewegen, in jeden Mitgliedstaat der EU bzw. EWRStaat einreisen und sich dort aufhalten.
 - Familienangehörige sind:
 - Ehegatten,
 - Lebenspartner,
 - Verwandte in gerade absteigender Linie (zum Beispiel Kinder) des EU-/ EWR-Bürgers oder des Ehegatten oder des Lebenspartners, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen von diesen Unterhalt gewährt wird, und
 - Verwandte in gerader aufsteigender Linie (zum Beispiel Eltern und Großeltern) des EU-/ EWR-Bürgers oder des Ehegatten oder des Lebenspartners, denen von diesen Unterhalt gewährt wird.
 - Studiert die Bezugsperson in Deutschland, sind nur Ehegatten und Lebenspartner sowie Kinder (denen Unterhalt gewährt wird) nachzugsberechtigt.
 - Für die Einreise wird ein Visum benötigt, es sei denn, die Einreise kann visumsfrei erfolgen.
 - Der Aufenthalt in Deutschland ist für drei Monate voraussetzungsfrei; es muss lediglich ein Pass/ Passersatz vorliegen und eine Begleitung der Bezugsperson erkennbar sein. Für Aufenthalte von mehr als drei Monaten benötigen drittstaatsangehörige Familienangehörige eine Aufenthaltskarte.
 - Aufenthaltskarte wird von Ausländerbehörde von Amts wegen und innerhalb von sechs Monaten ausgestellt. Das heißt, dass kein Antrag erforderlich ist; es müssen lediglich die erforderlichen Angaben für die Ausstellung der Aufenthaltskarte gemacht werden; diese können im Rahmen der Anmeldung in der Meldebehörde oder direkt bei der Ausländerbehörde eingereicht werden.
 - Ausländerbehörde prüft Freizügigkeitsvoraussetzungen und kann dafür Nachweise verlangen; keine Nachweise über

Modul

Sachverhalt

Sprachkenntnisse erforderlich.

- Bis zur Entscheidung über Ausstellung der Aufenthaltskarte gilt Aufenthalt in Deutschland als rechtmäßig.
- Die Aufenthaltskarte wird in der Regel für fünf Jahre ausgestellt, es sei denn, aus dem Aufenthalt der Bezugsperson ergibt sich ein kürzerer Zeitraum. Nach fünf Jahren kann eine Daueraufenthaltskarte beantragt werden
- Mit dem Besitz der Aufenthaltskarte ist jede Erwerbstätigkeit erlaubt.
- Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Zustimmung der personensorgeberechtigten Personen zum Aufenthalt in Deutschland erforderlich.
- Die Aufenthaltskarte wird nicht für Staatsangehörige aus der Schweiz, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland ausgestellt. Für diese Personen gelten andere Bestimmungen.
- Zuständig: die für den Wohnsitz des Familienangehörigen zuständige Ausländerbehörde

Zuständig im Land Brandenburg ist die Ausländerbehörde des Landkreises/ der kreisfreien Stadt.

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Für die Bearbeitung des Anliegens ist die für den Wohnsitz der Person zuständige Ausländerbehörde zuständig.

Im Land Brandenburg ist dies, wenn Sie

- in einer kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde wohnen: die Kreisverwaltung,

- in einer kreisfreien Stadt wohnen: die Stadtverwaltung.

<https://service.brandenburg.de/service/de/adressen/behoerdenverzeichnis/>

<https://service.brandenburg.de/service/de/adressen/behoerdenverzeichnis/>

Modul	Sachverhalt
Formulare	Formulare vorhanden: Nein Schriftform erforderlich: Nein Formlose Antragsstellung möglich: Ja Persönliches Erscheinen nötig: Ja
Ursprungsportal	Angaben zur Ausstellung einer Aufenthaltskarte für drittstaatsangehörige Familienangehörige von EU-/ EWR-Bürgern (außer Deutschland) einreichen, Submit details for the issue of a residence card for third-country national family members of EU/EEA citizens (except Germany)